

Zur Abänderung der Art. 30 und 46, Ziff. 7 des eidg. Forstgesetzes

Autor(en): **Oechslin, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **1 (1921-1922)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-154042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Monatshefte * für Politik und Kultur *

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur, Zürich. — Verantwortlicher Schriftleiter Dr. Hans Dehler.
Bezugspreis jährlich Fr. 16.—, vierteljährlich Fr. 4.25, Einzelhefte Fr. 1.50. Ueber die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft.
Bestellungen nehmen alle Poststellen, alle besseren Buchhandlungen oder der Verlag Zürich, Steinhaldenstrasse 66 entgegen.
Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postcheck-Rechnung VIII 8814 gilt als Bestellung. Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang

März 1922

Heft 12

Zur Abänderung der Art. 30 und 46, Ziff. 7 des eidg. Forstgesetzes.

Von

Max Dehslin-Mtdorf.

Das erste eidg. Forstgesetz von 1876 unterstellte bekanntlich noch nicht alle Waldungen der Schweiz der Oberaufsicht des Bundes, sondern nur das sog. Schutzwaldgebiet der Alpen und der Vorberge. Erst im Jahre 1902 wurde die Oberaufsicht mit der Gesetzesrevision auf die ganze Schweiz ausgedehnt, wobei man alle öffentlichen Waldungen, ob Schutzwald oder Nichtschutzwald, den gleichen Vorschriften unterstellte, während in bezug auf die Privatwaldungen jedoch ein weitgehender Unterschied eingeräumt wurde. So fanden für die privaten Schutzwaldungen nachfolgende Artikel Anwendung: Art. 13 (Vermarchungspflicht), Art. 18, M. 5 (Kahlschlagverbot), Art. 20 (Erhaltung der Bestockung der Weidwaldungen), Art. 21—23 (Verpflichtung zur Ablösung schädlicher Dienstbarkeiten und Rechte, Verbot neuer Belastung), Art. 24 (Verbot schädlicher Nebennutzungen), Art. 25 (Unterstützung von Holztransportvorrichtungen durch den Bund) und Art. 31 und 32 (Waldausreutungsverbot und Verpflichtung der Wiederbestockung der Schlagflächen). Demgegenüber hatten auf die privaten Nichtschutzwaldungen nur die Art. 20, 31 und 32 Gültigkeit, was mit einem Wort dem Abs. 1 von Art. 31 gleichkommt: Das Waldareal der Schweiz darf nicht vermindert werden.

Beim normalen Lauf der Dinge, wie wir ihn vor der großen Wende von 1914 hatten, zeigten sich nun in den privaten Nichtschutzwaldungen nur ausnahmsweise Eingriffe, die eine Gefährdung des Waldbesitzes mit sich brachten. Ganz anders gestaltete sich aber die Angelegenheit, als mit dem Krieg der Nachbarstaaten unser Land vom Holz importierenden Staat zum Holzexportstaat überging. Die Holzhändler schossen wie Pilze aus dem Boden und in den sonst mehr ruhigen Holzhandel griff eine nie geahnte Spekulation ein, die vor allem auf die privaten Nichtschutzwaldungen über-

griff. Gestützt auf die außerordentlichen Vollmachten erließ der Bundesrat deshalb unterm 23. Febr. 1917 den Beschluß betreffend Ueberwachung der Holznutzungen in den privaten Nichtschutzwaldungen, dem zu Folge die Kantone darüber zu wachen hatten, daß ohne Einwilligung der zustehenden Behörden keine Kahlschläge in Hochwaldungen und erhebliche Holznutzungen zur Ausführung gelangten, und unterm 20. April 1917 den Beschluß betreffend der Erhöhung der Bußen für verbotene Abholzungen von 2 bis 10 Fr. auf 10—40 Fr. per m³. Die gute Wirkung dieser Bestimmungen hat sich überall zum Besten der privaten Nichtschutzwälder gezeigt.

Deshalb beantragte nun der Bundesrat in seiner Botschaft vom 12. September v. J. an die Bundesversammlung, daß die beiden Beschlüsse vom 23. Februar 1917 und 20. April 1917 als bleibende Bestimmungen in Abänderung der Art. 30 und 46, Ziff. 7 in das eidgenössische Forstgesetz aufgenommen werden sollen. Die bereits bestehende staatliche Kontrolle über die privaten Schutzwaldungen, die rund 162 190 ha belegen oder 60% der gesamten Privatwaldfläche der Schweiz, soll damit auch auf die rund 108 550 ha umfassenden (= 40 %) privaten Nichtschutzwaldungen ausgedehnt werden, um deren Erhaltung und Sicherung deren Zweckes für alle Zukunft zu festigen.

Kaum war die Botschaft erschienen, so regten sich auch schon die Gegner, die sich aber nicht mit dem Grundgedanken der bundesrätlichen Botschaft, der Sorge um die bessere Bewirtschaftung unserer Waldungen, auseinanderzusetzen, sondern allgemein eine durch die Gesetzesabänderung verursachte Beschränkung der persönlichen Verfügungsfreiheit des Privatwaldbesitzers aufwarfen und damit den bäuerlichen Kreisen das Bild vom „Waldbogt“ an die Wand malten. Der Schweizerische Bauernverband reichte eine Eingabe an den Nationalrat ein, er möge auf die Vorlage nicht eintreten. Es wurde auch mit dem Referendum gedroht.

Der Bundesrat stellte sich nun mit einem zweiten Entwurf vom 2. Dezember v. J. auf die Seite des Ständerates, der die erste Botschaft bereits unter den Hammer genommen hatte. Gegenüber dem ersten Antrag, der kurzweg den Art. 30 (d. h. die oben erwähnten Art. 20, 29, 31 und 32 und die Art. 47 (Vollstreckung bei Widersetzlichkeit), 49, Alinea 2 (Verbot von Ausreitungen und Schlägen mit Strafbestimmungen für den Uebergang) und den Art. 18, Abs. 5 belegte, erhielt nun der neue Entwurf die erheblich abgeschwächte Fassung: „Art. 30 erhält folgenden Zusatz:

Kahlschläge und solche Holznutzungen, die in ihrer Wirkung Kahlschlägen nahekommen, oder die den Waldertrag auf längere Dauer vermindern, sind in Hochwaldungen verboten. Die Kantonsregierungen werden Ausführungsbestimmungen zu diesen Grundsätzen erlassen und zugleich festsetzen, welche forstliche Instanzen unter besondern Umständen Ausnahmen von dem aufgestellten Verbot bewilligen dürfen.“

Bei den Beratungen im Ständerat zeigte sich gegen diesen neuen Antrag keine Opposition mehr; wir dürfen ihn allerdings in keiner Weise als ein Muster präziser Gesetzgebung buchen! Es soll demnach den Kantonen überlassen sein, die besonderen Bestimmungen nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse und Forderungen zu erlassen.

Trotzdem erließ nun auch das Zürcher Bauernsekretariat einen neuen Antrag und formulierte ihn wie folgt: „Kahlschläge im Hochwald bedürfen der Bewilligung durch das zuständige Forstamt. — Die Kahlschlagbewilligung wird erteilt, wenn durch den Kahlschlag weder die Wiederanpflanzung erheblich erschwert noch Waldbestände anderer Eigentümer gefährdet werden.“

Wir ersehen daraus, daß die Opposition der Vorlage doch dies eine anerkennt: daß es für den privaten Nichtschutzwald von Vorteil ist, wenn die Kahlschläge eingeschränkt werden. Sie will aber kein starres System des Kahlschlagverbotes.

Die staatliche Aufsicht der Privatwäldungen kann auf induktive oder deduktive Weise begründet werden, d. h. indem wir auf wirklich vorhandene Zustände hinweisen oder indem wir auf allgemeinen Grundsätzen der Forstwirtschaft aufbauen. Einseitiges Vorgehen wäre falsch, denn so wenig wir vorhandene Mißstände in der Privatwaldwirtschaft als Maßstab für die gesamte Beurteilung der Privatwälder bewerten können, so wenig dürfen wir uns allein von reinen Wirtschaftsfragen leiten lassen, da wir darin noch nicht einig sind und immer noch lernen müssen. Entschieden falsch ist es aber, wenn man kurzweg jede forsttechnische Bewirtschaftung der privaten Wälder zurückweist und dabei sich auf die Aussagen deutscher, französischer und österreichischer Forstleute beruft. Wir müssen hier vor allem das Gute hervorheben, das in den letzten Jahrzehnten zur Geltung gekommen ist: Wir haben eine schweizerische Forstwirtschaft und diese und nur diese soll uns begleitend sein. Wenn mißratene Kulturen und Wirtschaftssysteme angetönt werden, so muß man auch erwähnen, daß sie in irrtümlicher Anlehnung an ausländische Erfahrungen aufbauten, die aber für unsere Verhältnisse ganz und gar nicht Gültigkeit haben konnten. So werden Kulturen, die z. B. im Gebirge mit Pflanzen eigener Provenienz vorgenommen werden, sicherlich vollen Erfolg zeigen und nicht mehr das Bild geben, wie Pflanzungen, die mit Pflanzen aus fremden Gebieten vorgenommen wurden. Und wenn z. B. Laurop in der Diana II besonders betonte, daß die Plenterwirtschaft mit ihrer natürlichen Verjüngung zur Verwüstung der Privatwälder führe, mag dies für das deutsche Tiefland gelten, bei uns aber hat sich gezeigt, daß gerade der plenterartig gehaltene, gemischte Bestand den Wald bietet, den der Bauer haben muß: den Bauernwald, aus dem zu jeder Zeit Bauholz und Saghholz, Brennholz, Nadel- und Laubholz genommen werden kann, besonders auch gesuchtere Holzarten für Werkzeugstiele und Wagenreparaturen und dergleichen, wie Esche, Kiefer, Birke etc. Im reinen Hochwald (Fichten), wie er nach deutschem Muster im schweizerischen Mittelwald im verfloßenen Jahrhundert gezogen wurde, da findet der Bauer, vor allem der Kleinbauer, niemals seinen notwendigen „Holz-Eigenbedarf“.

Vom Staate wird verlangt, daß er dafür besorgt sein muß, daß alle Zeit eine geordnete Deckung des Holzbedarfes im eigenen Lande möglich ist, und zwar, wie Lehr in seiner Forstpolitik erwähnt (Lorenz, Band 4, XVII) „nicht allein mit vollständiger örtlicher und zeitlicher Ausglei chung von Mangel und Ueberfluß, sondern auch in der Art, daß insbesondere

da, wo der unbedingte Waldboden nicht ausreicht für die Holzherzeugung, möglichst wenig Fläche in Anspruch genommen wird.“ Damit ist nicht gesagt, daß man selbst im einige Acren großen Bauernwald eine Rentabilitätswirtschaft betreiben soll, die, wie in großen öffentlichen Waldkomplexen, den Zuwachs von Jahr zu Jahr steigert und die Erträge dann nutzt, wenn sie den größten Geldertrag abwerfen. Nein, wir haben beim Privatwaldbesitz fürs erste darauf zu achten, daß das mit einem Hofe erworbene Waldstück für den Hof erhalten bleibt, gerade in seiner „bäuerlichen Eigenart“ als gemischter Bestand, wo der Landwirt für den Eigenbedarf holen kann, „was er haben muß“. Es hat sich aber gezeigt — gerade in den letzten Jahren —, daß viele Privatwaldbesitzer vergessen haben, daß der ihnen dienende Wald auch andern zu dienen hat, denen, die nachkommen. Wir haben es zur Genüge mit ansehen müssen, wie rein spekulativ Bauernhöfe mit Wald gekauft wurden, dann das Holz geschlagen und veräußert, und der entwertete Hof wieder auf freie Steigerung kam. Der Käufer war dann ein „geprelltes Bäuerlein“, denn er besaß nicht einmal das eigene Bedarfsholz. Und wie mancherorts sind durch solche rücksichtslose Giebe die während Generationen liebevoll und mit Ehrfurcht gepflegten Nachbarbestände plötzlich so freigestellt worden, daß der Sonnenbrand die Randbäume als Bau- und Sagholz entwertete oder ein Sturmwind den ganzen Bestand zu Boden warf. — Hier hat der Staat entschieden das Recht und die Pflicht, einzugreifen, um den Schutz der Privatwaldungen zu übernehmen, damit am Ende doch in die Gesamtheit der Privatwaldparzellen eine einheitliche Bewirtschaftung kommt. Nur durch eine solche Staatsaufsicht wird es möglich sein, die Rechte anderer in ihren Nachbarbeständen und diejenigen Dritter auf zum Gieb bestimmten Waldungen zu sichern. (Man denke an die auf den Gütern lastenden Hypotheken, für die ja gerade der zum Gut zugehörige Wald mit seinem Holzvorrat eine Sicherheit bietet.)

Will man aber die staatliche Forstpolizei dafür verwenden, um die privaten Waldungen direkt öffentlichen Interessen näher zu bringen, so ist dies falsch. Das Eigeninteresse des Waldbesitzers dürfen wir nicht stören, denn überall hat sich gezeigt, daß wir da die beste Wirtschaft haben, wo der eigene Vorteil diktiert. Dieser darf aber nicht durch unbeschränkten Egoismus ersetzt werden. Wer seinen Wald nicht richtig und vorteilhaft selber bewirtschaften kann, dem dürfen wir nicht kurzweg gestatten, daß er den Holzvorrat schlägt und verkauft oder auch den ganzen Wald in andere Hände gibt, sondern geradezu „landwirtschaftliche Politik“ ist es, wenn der Staat dafür besorgt ist, daß in solchen Fällen die Forstorgane eingreifen können, um in selbstloser Weise die einem Gute zugehörenden Waldungen zu erhalten, damit das Bauerngut seinen Wert beibehält, ja, durch Verbesserung des Waldzustandes gesteigert wird. Für diese Arbeit braucht es keine 100 neue Forstbeamten, und wenn jemand vom heiligen Bürokratius nichts wissen will, so ist es gerade der an Freiheit gewöhnte Forstmann! Im privaten Großwaldbesitz (Deutschland, Frankreich) mag es zutreffen, daß ohne staatliche Aufsicht in wirtschaftlicher Weise der Wald gepflegt wird, denn da sind meistens Leute, die entweder direkt Förster sind oder dann im Laufe der Jahre die Erfahrungen und Lehren sich zu

Eigen gemacht haben, die ihnen die Waldbewirtschaftung gestatten. Es können verschiedene Wege wirtschaftlich sein, nie aber der Weg, wo im weitgehend parzellierten Besitz, wie wir ihn bei uns vielerorts haben (Zuzern), all zu viele „Unwissende“ die Forstwirte sein wollen.

Den Vorwurf, daß die staatliche Aufsicht für die Privatwaldwirtschaft nicht nur unnötig, sondern geradezu nachteilig werde, weil die Forstbeamten bei all den verschiedenartigen Bestandesgrundlagen und Forderungen „selten“ das Richtige treffen, da durch Einseitigkeit und Uebereifer leicht noch größere Mißgriffe geschaffen werden können, als wenn jeder nach seinem freien Ermessen im Walde „erntet und sät“, muß man entschieden zurückweisen; denn die heutige Forstwirtschaft hat ja gegenüber der früheren gerade das voraus, daß sie die engere Fühlung mit der Landwirtschaft sucht. Und wo wäre die Zusammenarbeit zwischen Förster und Bauer günstiger und gegebener als im Bauernwald? Wohl kann man ein gestecktes Ziel auf verschiedene Weise erreichen, nie und nimmer aber, wenn auf der einen Seite Hüft, auf der andern Seite Host gezogen wird und wenn man gegeneinander die Vorurteile schürt und häuft. Praktisch bringt die bundesrätliche Vorlage der Gesetzesabänderung nichts anderes, als daß der Forstmann in engem Kontakt mit dem Privatwaldbesitzer, dem Bauern, treten muß, um, wo immer möglich, alle Schläge zu zeichnen. Wenn ich richtig lese, so sind selbst im Erlaß vom 23. Februar 1917 Kahlschläge nicht kurzweg verboten, sondern sie werden mit den erheblichen Holznutzungen zum Verkauf und für ein eigenes industrielles Gewerbe, zu dessen Betrieb hauptsächlich Holz verwendet werden muß, von der „Bewilligung seitens der zuständigen kantonalen Behörden“ abhängig gemacht. Sie sind demnach da noch zulässig, wo, wie von bäuerlicher Seite immer wieder mit Nachdruck betont wird, der Privatwald einer Kapitalreserve gleichkommt, die in Fällen der Not angegriffen werden kann, z. B. bei Brandfällen für den Hausneubau, bei Seuchen für die Verlustdeckung etc. Der schöne Gedanke der genossenschaftlichen Vereinigung der parzellierten Privatwälder sieht nur an wenigen Orten in absehbarer Zeit die Verwirklichung. Wir müssen den Weg finden, wo der Förster bereits heute in den Kleinwaldbesitz so eingreifen kann, wie es eine gute Waldwirtschaft bedingt. Trotzdem ist eine Waldvereinigung möglich — und, ich glaube, durch die vorgeschlagene Gesetzesabänderung wird dieser Gedanke erheblich gefördert.

Wer im Walde arbeitet, arbeitet nicht für das Morgen, für momentane Erträge, sondern viel mehr für in weiterer Zukunft liegende Tage und für kommende Generationen. Während man auf offenem Feld einen Mißgriff in wenigen Jahren verbessern und vollauf beheben kann, braucht es im Walde Jahrzehnte, ja eine ganze Waldgeneration, um Fehler einer Raubwirtschaft oder einer falschen Bewirtschaftung zu beheben. Man denke an die heutigen Bestände, die aus der landwirtschaftlichen Zwischennutzung hervorgingen oder an die reinen, nach deutschem Muster gepflanzten, heute rotfaulen Fichtenwälder. Suchen wir deshalb den Weg zu gehen, der den Forstmann als Fachmann verpflichtet, auch dem Privatwald die beste Pflege angedeihen zu lassen. Suchen wir auch, die heute bestehenden Ver-

schiedenheiten in der Behandlung der Privatwälder zu beheben; denn, je nachdem der Privatwald in oder außerhalb des Schutzwaldgebietes liegt, untersteht er zweierlei Gesetzen. Kantonsgrenzen, Straßen, Wasserläufe etc. scheiden oft Schutz- und Nichtschutzwaldgebiet, so daß bald dem Schutzwaldgebiet Waldungen mit sehr beschränkter Schutzwirkung und umgekehrt wieder steile, rutschige Gänge dem Nichtschutzwaldgebiet einverleibt werden müssen und deren gesetzesmäßige Ueberwachung eine ganz unlogische wird.

Wir wollen nun wenigstens der zweiten Fassung des bundesrätlichen Antrages beipflichten, um so das Gute der Erlasse vom Frühjahr 1917 für alle Zukunft zu erhalten. Es ist und bleibt vor allem zum Nutzen der Privatwaldbesitzer selbst!

James Bryce.

(Gestorben 22. Januar 1922.)

Von

Alfred Stern, Zürich.

Mit James Bryce, dem bis zuletzt körperlich und geistig wunderbar frischen und rüstigen Dreiundachtzigjährigen, ist ein Mann hingeshieden, dessen Leben an Arbeit, Erfolgen und Ehren so reich war wie das weniger Zeitgenossen. Sprößling einer schottischen bürgerlichen Familie, geboren 1838 in Belfast, mit seinem Vater nach Glasgow zurückgekehrt, wo dieser einen juristischen Lehrstuhl bekleidete, begann er daselbst seine Studien, setzte sie in Oxford fort und besuchte auch die Universität Heidelberg, wo er zu den Füßen Vangerows saß. Geschichte und Rechtswissenschaft zogen ihn besonders an. Sein erstes 1864 erschienenes, wiederholt aufgelegtes und in viele fremde Sprachen übersetztes Werk „Das heilige römische Reich“, nicht sowohl eine ausführliche fortlaufende Erzählung, als ein genialer Ueberblick der Entwicklung von mehr als anderthalbtausend Jahren, mit der Verbindung universalhistorischer und staatswissenschaftlicher Betrachtung, war bezeichnend für seine geistige Richtung. Als Rechtsanwalt in Lincoln's-Inn erwarb er sich umfassende praktische Kenntnisse. Als Professor des Zivilrechtes in Oxford entfaltete er eine vieljährige fruchtbare Lehrtätigkeit.

Aber der Gelehrte verband sich in ihm mit dem Politiker. Bereits im Jahre 1880 wurde er als liberaler Kandidat in einem Wahlkreis von Ost-London zum Abgeordneten gewählt. Fünf Jahre später errang er einen Parlamentssitz in Aberdeen, den er bis zum Jahre 1907 behauptete. Im dritten Ministerium Gladstones 1886 wurde er Unterstaatssekretär des Auswärtigen und unterstützte die „Home-Rule-Bill“. Als Gladstone 1892 sein viertes Ministerium bildete, erhielt er als Kanzler des Herzogtums Lancaster einen Sitz im Kabinett. Er bekleidete das Amt des Handelsministers im Ministerium Roseberry und übernahm das Staatssekretariat für Irland im Ministerium Campbell-Bannerman.